

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 7. März 2018

157.

Dringliche Interpellation der AL-Fraktion betreffend neue Eigentümerstrategie der Stadt bezüglich der Rolf Bossard AG, Hintergründe zum Einbezug des Stadtrats betreffend einer Neuausrichtung bzw. eines Verkaufsentscheids der Rolf Bossard AG und zu den personellen Rochaden im Verwaltungsrat sowie Angaben zu den Ausschreibungen und Vergaben der Entsorgungs-Transportleistungen an Dritte und der damit verbundenen arbeitsrechtlichen Verpflichtungen

Am 24. Januar 2018 reichte die AL-Fraktion folgende Interpellation, GR Nr. 2018/25, ein, die am 31. Januar 2018 für dringlich erklärt wurde:

Das ERZ hat der zu 100 Prozent der Stadt Zürich gehörenden Rolf Bossard AG alle Aufträge gekündigt. Zwei Aufträge im Wert von 500'000 Franken sind per 31.12.17 an die Firmen Loacker Swiss Recycling AG, Dübendorf und rund ums grün ag, Wetzikon vergeben worden. Neun Mitarbeiter der RBAG sind von der K. Müller AG in Wallisellen übernommen worden, die im Auftrag der Loacker Swiss Recycling von ERZ vergebene Arbeiten ausführt. Per 1. Oktober 2018 beziehungsweise 1. Januar 2019 werden fünf weitere von der RBAG ausgeführte Aufträge mit einem Volumen von 2,838 Millionen Franken von ERZ neu ausgeschrieben.

Am 19. Juni 2017 nahm die GV der RBAG vom Rücktritt der beiden städtischen Vertreter Urs Pauli (Präsident) und Thomas Pfister (VR-Mitglied) Kenntnis und wählte neben dem bisherigen städtischen Vertreter Thomas Bieri neu Christian Lindenmann, Leiter des ERZ Rechtsdienstes, in den VR. Am 12. Juli 2017 meldete die RBAG diese Mutationen dem Handelsregister einschliesslich der Mitteilung, dass der bisherige Vizepräsident Martin Wipfli – Inhaber der Baryon AG und FDP-Gemeindepräsident von Feusisberg – neu als VR-Präsident bestimmt worden sei. Ein Beschluss, Martin Wipfli zum VR-Präsidenten der RBAG zu wählen, liegt allerdings nicht bei den Handelsregisterakten. Die Nomination von Christian Lindenmann als RBAG-VR erfolgte erst mit STRB 2017/882 vom 1. November 2017.

Wir bitten den Stadtrat, die folgenden sich im Zusammenhang mit der neuen Eigentümerstrategie bezüglich der Rolf Bossard AG stellenden Fragen zu beantworten:

1. Wie hoch war der Anteil der RBAG an ERZ-Aufträgen im Jahr 2017 vor Kündigung der beiden Aufträge im Wert von 500 000 Franken?
2. Konnte sich die Rolf Bossard AG bei den bisherigen respektive kann sie sich bei den künftigen Ausschreibungen bewerben? Wenn nein: mit welcher Begründung?
3. Wie und in welcher Form ist der Stadtrat über die neue Eigentümerstrategie bezüglich der Rolf Bossard AG einbezogen worden? Bitte um detaillierte Angabe der Beschluss- und Einfragedaten. Liegt es in der Kompetenz einer Dienstabteilung beziehungsweise des Departements, derart weitreichende Entscheide zu fällen?
4. Hält es der Stadtrat für angezeigt, einen Ausschuss ERZ zu bilden, um die anstehenden Probleme bei Entsorgung und Recycling (immer noch ausstehende Besetzung des Direktionspostens, Integration oder Verkauf der Rolf Bossard AG, Lösung der Finanzierungsprobleme bei der ZAV Recycling AG) zu bewältigen? Wenn nein: warum nicht?
5. Ist ein Verkaufsentscheid bezüglich der RBAG bereits gefallen? Ist ein solcher in Aussicht genommen? Welche Beschlüsse müssten von wem gefällt werden?
6. Ist geprüft worden, Teile oder die ganze RBAG in ERZ zu integrieren? Wenn Ja: Von wem und mit welchem Ergebnis? Wenn Nein: warum nicht?
7. Welche aktienrechtlichen und personalrechtlichen Vorschriften und Vorgaben muss die Stadt Zürich beachten, wenn Sie als Alleinaktionärin einem Tochterunternehmen alle Aufträge kündigt und damit den Weiterbestand des Unternehmens in Frage stellt?
8. Wer hat entschieden, in dieser schwierigen Übergangssituation Martin Wipfli, einem aussenstehenden FDP-Exponenten, das VR-Präsidium der RBAG zu übertragen? Hatte der Stadtrat Kenntnis von diesem Entscheid? Warum wurde die Nomination von Christian Lindenmann erst am 1. November 2017 – gut vier Monate nach seiner Wahl an der RBAG-GV – beschlossen {STRB 2017/882}?
9. In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage 2017/459 schreibt der Stadtrat, dass der bereits erfolgte Abbau von neun Stellen bei der RBAG «sozialverträglich ausgestaltet» worden sei. Was heisst das konkret? Gibt es vertragliche Abmachungen zwischen der RBAG beziehungsweise der Stadt und der Loacker Swiss Recycling AG beziehungsweise der K. Müller AG? Wenn ja welche?
10. Sind die Sozialpartner beigezogen worden? Wenn nein: warum nicht? Ist deren Beizug im Hinblick auf die Neuausschreibung weiterer Aufträge vorgesehen?

11. Welche arbeitsrechtlichen Verpflichtungen sind Loacker respektive K. Müller AG und Rund ums Grün im Rahmen der Vergabe der bisher von der RBAG ausgeführten Aufträge gegenüber der Stadt eingegangen? Wie werden diese kontrolliert?
12. Auf welche der an die RBAG vergebenen Aufträge, die ausgeschrieben worden sind bzw. werden sollen, kann die Stadt Zürich ein Monopol geltend machen (Transportleistung und Verwertung), auf welche nicht? Welche Aufträge könnte die Stadt Zürich direkt ERZ vergeben? Bitte um detaillierte Angaben zu den rechtlichen Grundlagen.
13. Trifft es namentlich zu, dass die Stadt, wie in GR 2008/424 erwähnt, über ein Monopol für die Entsorgung von Gewerbekehricht verfügt, der nicht triagiert ist? Warum setzt ERZ diesen Anspruch nicht durch?
14. Ausgeschrieben werden soll unter anderem auch die Räumung von Hanf-Indooranlagen. Von wem wird ERZ bzw. die RBAG damit beauftragt? Wie sind die Vertragsverhältnisse ausgestaltet? Ist mit den Auftraggebern vereinbart, dass der Auftrag an private Dritte vergeben wird respektive vergeben werden darf? Ist eine Vergabe dieser hoheitlichen Aufgabe an private Dritte überhaupt statthaft?
15. Welche privaten Transportunternehmen führen heute im Auftrag von ERZ bzw. von ERZ beauftragten Dritten Entsorgungs-Transportleistungen aus? Welches Volumen haben diese Aufträge?
16. In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage 2008/424 führt der Stadtrat aus, dass die Stadt Zürich bestrebt ist, die Transportdistanzen bei der Abfallentsorgung der Betriebe möglichst kurz zu halten und den Kehricht mit grösstem energetischem Nutzen in den Kehrichtheizkraftwerken der Stadt Zürich zu verwerten. Wie will der Stadtrat diese Ziele verfolgen, wenn grössere Transport- und Entsorgungsaufträge an Dritte vergeben werden?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1 («Wie hoch war der Anteil der RBAG an ERZ-Aufträgen im Jahr 2017 vor Kündigung der beiden Aufträge im Wert von 500 000 Franken?»):

Im Jahr 2017 erwirtschaftete die Rolf Bossard AG rund 66 Prozent ihres Umsatzes mit Aufträgen von ERZ und 34 Prozent mit Aufträgen von privaten Unternehmen.

Zu Frage 2 («Konnte sich die Rolf Bossard AG bei den bisherigen respektive kann sie sich bei den künftigen Ausschreibungen bewerben? Wenn nein: mit welcher Begründung?»):

Ja, die Rolf Bossard AG konnte und kann sich an allen Ausschreibungen von ERZ beteiligen.

Zu Frage 3 («Wie und in welcher Form ist der Stadtrat über die neue Eigentümerstrategie bezüglich der Rolf Bossard AG einbezogen worden? Bitte um detaillierte Angabe der Beschluss- und Einfragedaten. Liegt es in der Kompetenz einer Dienstabteilung beziehungsweise des Departements, derart weitreichende Entscheide zu fällen?»):

Es gibt keine Eigentümerstrategie für die Rolf Bossard AG. Eine Eigentümerstrategie müsste der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements dem Stadtrat zum Beschluss unterbreiten.

Zu Frage 4 («Hält es der Stadtrat für angezeigt, einen Ausschuss ERZ zu bilden, um die anstehenden Probleme bei Entsorgung und Recycling (immer noch ausstehende Besetzung des Direktionspostens, Integration oder Verkauf der Rolf Bossard AG, Lösung der Finanzierungsprobleme bei der ZAV Recycling AG) zu bewältigen? Wenn nein: warum nicht?»):

Der Stadtrat sieht keinen Anlass, die geltenden Zuständigkeitsvorschriften und Verantwortlichkeiten mit einem «Ausschuss ERZ» zu durchbrechen.

Zu Frage 5 («Ist ein Verkaufsentscheid bezüglich der RBAG bereits gefallen? Ist ein solcher in Aussicht genommen? Welche Beschlüsse müssten von wem gefällt werden?»):

Zuständig für einen Beschluss zur Veräusserung der Anteile der Stadt Zürich an der Rolf Bossard AG ist der Stadtrat auf Antrag des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements (siehe Antwort zu Frage 9 der Schriftlichen Anfrage 2017/459). Ein entsprechender Antrag des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements an den Stadtrat liegt nicht vor.

Zu Frage 6 («Ist geprüft worden, Teile oder die ganze RBAG in ERZ zu integrieren? Wenn Ja: Von wem und mit welchem Ergebnis? Wenn Nein: warum nicht?»):

Die Frage, ob Mitarbeitende der Rolf Bossard AG in ERZ integriert werden könnten, wird dann geprüft, wenn klar ist, ob und welche Aufträge die Rolf Bossard AG in Zukunft für ERZ ausführen kann. Dies hängt u. a. vom Ausgang des Submissionsverfahren ab, das für die Sammlung

und Verwertung von Papier in der Stadt Zürich durchgeführt wird. Eine Integration von Mitarbeitenden der Rolf Bossard AG in ERZ kommt vor allem dann in Frage, wenn wegen wegfallender Aufträge eine Weiterbeschäftigung von Angestellten bei der Rolf Bossard AG aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr gewährleistet wäre.

Zu Frage 7 («Welche aktienrechtlichen und personalrechtlichen Vorschriften und Vorgaben muss die Stadt Zürich beachten, wenn Sie als Alleinaktionärin einem Tochterunternehmen alle Aufträge kündigt und damit den Weiterbestand des Unternehmens in Frage stellt?»):

Eine freihändige Vergabe der Aufträge von ERZ an die Rolf Bossard AG ist nach heutigem Wissensstand nicht zulässig. Die Kündigung der Verträge zwischen ERZ und der Rolf Bossard AG erfolgte deshalb, um die submissionsrechtlichen Vorgaben einzuhalten und den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen. Es gibt keine gesetzliche Vorschrift, die eine Auflösung der Verträge zwischen ERZ und der Rolf Bossard AG verbietet, soweit dies unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfristen erfolgt. Die Rolf Bossard AG kann sich an allen Ausschreibungen von ERZ beteiligen.

Zu Frage 8 («Wer hat entschieden, in dieser schwierigen Übergangssituation Martin Wipfli, einem ausserstehenden FDP-Exponenten, das VR-Präsidium der RBAG zu übertragen? Hatte der Stadtrat Kenntnis von dieser Entscheidung? Warum wurde die Nomination von Christian Lindenmann erst am 1. November 2017 – gut vier Monate nach seiner Wahl an der RBAG-GV – beschlossen (STRB 2017/882)?»):

Das gestützt auf Art. 716b Obligationenrecht und Art. 15 Abs. 2 der Statuten erlassene Organisationsreglement der Rolf Bossard AG hält unter Ziffer 3.1 fest, dass sich der Verwaltungsrat selbst konstituiert und aus seiner Mitte den Präsidenten und Vizepräsidenten wählt. Nach dem Ausscheiden des Präsidenten Urs Pauli und des Mitglieds Thomas Pfister lag es nahe und im Interesse der Stadt Zürich als Alleinaktionärin, dass in der schwierigen Übergangssituation der langjährige Vizepräsident des Verwaltungsrates, Martin Wipfli, die ihm bekannten Aufgaben des Präsidiums übernimmt. Martin Wipfli war bereits Verwaltungsrat der Rolf Bossard AG, als diese 2005 in der Amtszeit des damaligen Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, Martin Waser, übernommen wurde.

Nach dem Rücktritt des VR-Mitglieds Thomas Pfister wurde kurz vor der bereits festgelegten Generalversammlung ein neues Mitglied gesucht, damit im Verwaltungsrat zumindest zwei städtische Mitarbeitende einsitzen. Da die Statuten der Rolf Bossard AG keine Abordnung eines Vertreters in den Verwaltungsrat gemäss Art. 762 OR vorsehen, wurde Christian Lindenmann als Mitglied an der GV gewählt. Es bestand damals die Absicht, dieses neue Mitglied als Mitarbeiter der Stadtverwaltung in der Folge vom Stadtrat abzuordnen und dazu vorerst eine Statutenänderung in die Wege zu leiten. Nach einer sachlichen und rechtlichen Standortbestimmung verzichtete man mit Blick auf den unverhältnismässigen Aufwand dann aber darauf, Christian Lindenmann nachträglich abzuordnen. Dies führte dazu, dass die Einholung eines Wahlvorschlags des Stadtrats für Christian Lindenmann für die Generalversammlung im Juni 2017 verpasst worden war. Gleichwohl bestätigte der Stadtrat den Wahlvorschlag für Christian Lindenmann dann mit Beschluss Nr. 2017/882.

Zu Frage 9 («In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage 2017/459 schreibt der Stadtrat, dass der bereits erfolgte Abbau von neun Stellen bei der RBAG «sozialverträglich ausgestaltet» worden sei. Was heisst das konkret? Gibt es vertragliche Abmachungen zwischen der RBAG beziehungsweise der Stadt und der Locker Swiss Recycling AG beziehungsweise der K. Müller AG? Wenn ja welche?»):

Neun Mitarbeitende der Rolf Bossard AG, die zuvor Papier und Karton in der Stadt Zürich eingesammelt haben, konnten per 1. Januar 2018 zur K. Müller AG übertreten, die den Auftrag für die Locker Swiss Recycling AG ab diesem Zeitpunkt ausführt.

Zu Frage 10 («Sind die Sozialpartner beigezogen worden? Wenn nein: warum nicht? Ist deren Beizug im Hinblick auf die Neuausschreibung weiterer Aufträge vorgesehen?»):

Nein, bei der Rolf Bossard AG bestanden bisher keine Sozialpartnerschaften.

Zu Frage 11 («Welche arbeitsrechtlichen Verpflichtungen sind Loacker respektive K. Müller AG und Rund ums Grün im Rahmen der Vergabe der bisher von der RBAG ausgeführten Aufträge gegenüber der Stadt eingegangen? Wie werden diese kontrolliert?»):

Die erwähnten Unternehmen haben den städtischen Verhaltenskodex für «VertragspartnerInnen der Stadt Zürich» unterzeichnet und sich verpflichtet, diesen einzuhalten. Die Vertragspartner müssen zudem über sämtliche Betriebsbewilligungen und Versicherungen verfügen, um die ausgeschriebene Dienstleistung ausführen zu können. Zudem müssen sie sämtliche gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Arbeitsschutz und Arbeitsbewilligung erfüllen. Im Besonderen haben sie sich dazu verpflichtet, die gesetzlichen Sozialabgaben und Versicherungsbeiträge zu leisten.

Zu Frage 12 («Auf welche der an die RBAG vergebenen Aufträge, die ausgeschrieben worden sind bzw. werden sollen, kann die Stadt Zürich ein Monopol geltend machen (Transportleistung und Verwertung), auf welche nicht? Welche Aufträge könnte die Stadt Zürich direkt ERZ vergeben? Bitte um detaillierte Angaben zu den rechtlichen Grundlagen.»):

Ein Monopol besteht für die Sammlung und Verwertung von Siedlungsabfall (§ 16 Abfallgesetz, AbfG, LS 712.1, und Art. 5 Abs. 1 Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich, VAZ, AS 712.110). Das ist Abfall aus Haushalten sowie anderer Abfall mit vergleichbarer Zusammensetzung, das heisst aus Betrieben, die ihren Abfall nicht vor Ort sortenrein trennen (Art. 49 Abs. 2 Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600). Ab 1. Januar 2019 gilt das weiterhin für Betriebe mit weniger als 250 Vollzeitstellen (vgl. Art. 3 lit. a i.V.m. Art. 49 Abs. 1 VVEA). Grössere Betriebe produzieren ab 1. Januar 2019 keinen Siedlungsabfall mehr (Art. 13 Abs. 4 und Art. 49 Abs. 1 VVEA). Die nachfolgende Tabelle beantwortet die Frage bezüglich der einzelnen Abfallfraktionen bzw. Entsorgungsdienstleistungen.

Dienstleistung	Monopol Stadt Zürich	Rechtliche Grundlage
Sammlung und Verwertung von Siedlungsabfall	Ja	§ 16 AbfG Art. 5 Abs. 1 VAZ
Sammlung und Verwertung von Karton aus Haushaltungen in der Stadt Zürich	Ja	§ 16 AbfG Art. 5 Abs. 1 VAZ
Sammlung und Verwertung von Papier aus Haushaltungen in der Stadt Zürich	Ja	§ 16 AbfG Art. 5 Abs. 1 VAZ
Sammlung und Verwertung von Papier und Karton aus Betrieben in der Stadt Zürich	Nein	Art. 3 lit. a VVEA Art. 49 VVEA
Räumung, Abtransport, Lagerung und Vernichtung / Entsorgung von sichergestellten und beschlagnahmten Sachgütern (insbesondere Hanf-Indooranlagen)	Nein	Art. 69 StGB
Sammlung und Verwertung von Wertstoffen in den Seeanlagen des Zürcher Seebeckens	Ja	Art. 5 Abs. 4 VAZ
Abfuhr Sperrgut, Metall, Elektrogeräte, Steingut und Flachglas in der Stadt Zürich	Teilweise	Art. 3 lit. a VVEA Art. 49 VVEA
Sammlung und Verwertung von Mischglas aus Betrieben in der Stadt Zürich	Nein	Art. 3 lit. a VVEA Art. 49 VVEA

Die der Stadt Zürich im Bereich der Abfallwirtschaft obliegenden Aufgaben werden von der Dienstabteilung ERZ ausgeführt, wobei ERZ einzelne Aufgaben ganz oder teilweise auf Private übertragen kann (Art. 4 Abs. 3 VAZ).

Zu Frage 13 («Trifft es namentlich zu, dass die Stadt, wie in GR 2008/424 erwähnt, über ein Monopol für die Entsorgung von Gewerbekehrrecht verfügt, der nicht triagiert ist? Warum setzt ERZ diesen Anspruch nicht durch?»):

Für die Sammlung und Verwertung von Abfall aus Betrieben, dessen Zusammensetzung mit Abfall aus Haushalten vergleichbar ist und der nicht vor Ort sortenrein getrennt wird (Art. 5 Abs. 1 VAZ, § 16 Abfallgesetz, Art. 3 lit. a u. 49 VVEA), verfügt ERZ über ein Monopol. Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 der Schriftlichen Anfrage 2008/424 ausgeführt, verzichtet

ERZ auf die Durchsetzung dieses Monopols für die Sammlung von Siedlungsabfällen aus Betrieben. Das heisst, dass die Betriebe ihre Transporteure selber aussuchen können.

Auf die Durchsetzung des Monopols für die Sammlung von Siedlungsabfällen von Betrieben verzichtet ERZ aus folgenden Gründen:

Zum einen wäre der Kontrollaufwand unverhältnismässig hoch, um festzustellen, ob es sich bei den Abfällen eines Betriebs um Siedlungsabfall handelt, also um Abfall mit vergleichbarer Zusammensetzung wie der Abfall aus Haushalten. Nur wenn diese Voraussetzung bei einem bestimmten Betrieb erfüllt wäre, könnte ERZ das Monopol für die Sammlung der Abfälle dieses Betriebs in Anspruch nehmen. Ab dem 1. Januar 2019 gilt der Abfall von Betrieben, die mehr als 250 Vollzeitstellen aufweisen, zudem nicht mehr als Siedlungsabfall, was zur Folge hat, dass alle grösseren Betriebe nicht mehr unter das Monopol für die Sammlung von Siedlungsabfall von Betrieben fallen.

Zum anderen benötigen gewisse Betriebe spezifische Entsorgungsdienstleistungen, wie beispielsweise die Abholung von grösseren Mengen von Altöl, Mischglas, von verschiedenen Wertstoffen oder von Speiseresten aus Betrieben des Gastgewerbes. Solche spezifischen Entsorgungsdienstleistungen, die nicht unter ein Monopol fallen, bieten gewisse Entsorgungsunternehmen an, nicht aber ERZ. Damit die Betriebe alle Entsorgungsdienstleistungen von einem einzigen Entsorgungsunternehmen beziehen können, lässt ERZ zu, dass auch der Betriebskehrer vom selben Entsorgungsunternehmen abgeholt wird, das die erwähnten spezifischen Entsorgungsdienstleistungen erbringt.

Abfälle, die private Entsorgungsunternehmen einsammeln, werden im Kanton Zürich von der Zürcher Abfallverwertungs AG (ZAV AG) so auf die kantonalen Kehrichtverbrennungsanlagen verteilt, dass nach Möglichkeit eine Vollausslastung der einzelnen Anlagen mit Kehricht gewährleistet werden kann. Im Rahmen dieser Koordination werden auch die Revisionen der einzelnen Kehrichtverbrennungsanlagen aufeinander abgestimmt. Alle Kehrichtverbrennungsanlagen des Kantons Zürich sind Mitglieder der ZAV AG.

Zu Frage 14 («Ausgeschrieben werden soll unter anderem auch die Räumung von Hanf-Indooranlagen. Von wem wird ERZ bzw. die RBAG damit beauftragt? Wie sind die Vertragsverhältnisse ausgestaltet? Ist mit den Auftraggebern vereinbart, dass der Auftrag an private Dritte vergeben wird respektive vergeben werden darf? Ist eine Vergabe dieser hoheitlichen Aufgabe an private Dritte überhaupt statthaft?»):

Auftraggeberin ist die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich. Gemäss Rahmenvereinbarung muss das Räumungsteam aus Mitarbeitenden von ERZ oder Mitarbeitenden der Rolf Bossard AG bestehen.

Zu Frage 15 («Welche privaten Transportunternehmen führen heute im Auftrag von ERZ bzw. von ERZ beauftragten Dritten Entsorgungs-Transportleistungen aus? Welches Volumen haben diese Aufträge?»):

Neben der Rolf Bossard AG haben im Jahr 2017 insgesamt elf private Unternehmen Transportdienstleistungen für ERZ ausgeführt. Das Gesamtvolumen für all diese Aufträge betrug rund Fr. 260 000.– und der grösste Einzelauftrag wurde für rund Fr. 60 000 abgewickelt.

Seit 2018 sammelt und verwertet die Loacker Swiss Recycling AG den Karton in der Stadt Zürich. Die Sammlung verursacht geschätzte Kosten von rund 1 Million Franken und die Verwertung generiert Einnahmen von rund Fr. 560 000.–. Die Sammlung von Wertstoffen in den Grünanlagen des Seebeckens führt 2018 die Firma rund ums grün ag aus. Das Auftragsvolumen beträgt rund Fr. 65 000.–.

Zu Frage 16 («In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage 2008/424 führt der Stadtrat aus, dass die Stadt Zürich bestrebt ist, die Transportdistanzen bei der Abfallentsorgung der Betriebe möglichst kurz zu halten und den Kehricht mit grösstem energetischem Nutzen in den Kehrichtheizkraftwerken der Stadt Zürich zu verwerten. Wie will der Stadtrat diese Ziele verfolgen, wenn grössere Transport- und Entsorgungsaufträge an Dritte vergeben werden?»):

Für Abfall aus Betrieben, dessen Zusammensetzung mit Abfall aus Haushalten vergleichbar ist und der nicht vor Ort sortenrein getrennt wird (Art. 5 Abs. 1 VAZ, § 16 Abfallgesetz,

Art. 3 lit. a u. 49 VVEA), gilt nach wie vor die bereits in Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 2008/424 ausgeführte Praxis: Das heisst, die Betriebe können sich ihre Transporteure selber aussuchen. Die Gründe für die Beibehaltung dieser Praxis sind in der Antwort zu Frage 13 dargelegt worden. Die Verteilung der Abfälle, die private Entsorgungsunternehmen einsammeln, erfolgt wie erwähnt von der Zürcher Abfallverwertungs AG (ZAV), so dass nach Möglichkeit eine Volllastung der Kehrichtverbrennungsanlagen im Kanton Zürich gewährleistet werden kann.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti